Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen in Hanerau-Hademarschen und Gokels

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen in der Sitzung vom 10. November 2021 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth Kirchengemeinde Hademarschen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofes untersagen und Bestattungen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBI. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBI. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

l. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1.			
	a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	360,00€	
	b) für Särge über 1,20 m für 30 Jahre	1.200,00€	
	c) Verlängerungsgebühr jährl. für mind. 5 Jahre	40,00€	
2.			
	a) für Särge über 1,20 m je Grabbreite für 30 Jahre	2.250,00 €	
	b) Verlängerungsgebühr jährl. für mind. 5 Jahre	75,00 €	
	c) Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr	35,00 €	

3. Gemeinschaftsfeld pro Urne 20 Jahre incl. Grabfeldunterhaltung 1.150,00 €

(für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten)

Themenbestattungn pro Urne für 20 Jahre (z.B. Baumbestattung)
incl. Grabfeldunterhaltung und Namenskennung
1.150,00 €

5.	Urnenwahlgrabstätte	
	a) für 20 Jahre pro Breite (eigene Bepflanzung)	800,00€
	b) Verlängerungsgebühr jährlich	40,00 €
6.	Rasenurnenwahlgrabstätte (inkl. Rasenmähen)	
	a) für 20 Jahre pro Breite (eigene Bepflanzung)	1.250,00 €
	b) Verlängerungsgebühr jährlich	63,00 €

7. Überlassung von Nebenland mit eingeschränktem Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr 6,00€ Zwei Grabbreiten werden grundsätzlich voll berechnet

8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten bei Belegung der Grabstätte: Für jedes Jahr des Wiedererwerbes oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter Nr. 1,2,5 und 6 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II.	Gebühren	für die	Bestattung
-----	----------	---------	-------------------

1.	für eine Erdbestattung	690,00€
2.	für eine Urnenbestattung	184,00 €
3.	für eine Erdbestattung Särge bis 1,20m Länge	288,00€

III.

So	enstige Gebühren	
1.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes in	
	einer Wahlgrabstätte	300,00€
2.	für die Genehmigung der Aufstellung	
	a) eines stehenden Grabmals	115,00 €
	b) eines liegenden Grabmals	35,00 €
3.	Namenskennung auf Erinnerungsstein	60,00€

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- 1. bei Umbettungen von Särgen der 5fache Satz nach Tarifziffer II/1
- 2. bei Umbettung von Urnen der 2fache Satz nach Tarifziffer II/2

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.



§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.09.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Hanerau-Hademarschen, den ...10. Nov. 2021

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen - Der Kirchengemeinderat -

Vorsitzendes Mitglied

(Siegel)

Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 10. NOV. 2021.....

3. veröffentlicht

der Kirchengemeinde Hademarschen

